

Anlage 5 zum GTS Betreuungsvertrag (Adolph-Diesterweg-Schule)

**Belehrung der Personensorgeberechtigten nach §34 Abs. 4 Satz 1 und §34 Abs. 5 Satz 1 SeuchRNeuG durch die TSG Bergedorf von 1860 e. V.**

1. Kinder/Jugendliche, die an

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis / Röteln
Skabies (Krätze)	Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen dem Betrieb der GBS/GTS-Einrichtung dienenden Räumen nicht betreten. Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

2. Kinder/Jugendliche, die Ausscheider von

Vibrio cholerae O 1 und O 139	Corynebacterium diphtheria, Toxin bildend
Salmonella Typhi	Salmonella Paratyphi
Shigella sp.	Enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)

sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

3. nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis / Röteln
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken

aufgetreten ist, gelten die Verbote nach Nr. 1 entsprechend.

4. Für die Einhaltung der Pflichten der in Nr. 1-3 genannten geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen hat zu sorgen, dem die Sorge für diese Personen zusteht (Personensorgeberechtigte). Tritt einer der Tatbestände der Nr. 1-3 auf, haben sie der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. Die Gemeinschaftseinrichtung hat die betreuten Personen und/oder deren Personensorgeberechtigten gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufgeklärt.

6. Der/die Personensorgeberechtigte(n) erhält eine Ausfertigung dieser Belehrung mit der Bitte um Beachtung